

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Urlaubs-Reglement für die Mitglieder des großherzoglichen Hoftheaters zu Karlsruhe

Karlsruhe, [1835]

[urn:nbn:de:bsz:31-32007](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-32007)

O 61 A

218

Tc
2



Tc
2)

AK

061 A 218





Urlaubs = Reglement

für die Mitglieder
des großherzoglichen Hoftheaters
zu Karlsruhe.



(1835)

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mittelst Allerhöchsten geheimen Kabinetts = Rescripts vom 15. Januar 1835, Nr. 43, hinsichtlich der Entfernung von Hause und der Urlaube der Mitglieder des großherzoglichen Hoftheaters die nachstehenden dienstpolizeilichen Anordnungen aufstellen und vollziehen zu lassen, gnädigst befohlen.

§. 1.

Jedes Mitglied, welches an Theatertagen auf drei Stunden ausgeht, muß in seiner Wohnung oder bei seinen Hausleuten hinterlassen, wo man es bestimmt antreffen könne und jemand bevollmächtigen, welcher in seiner Abwesenheit den Ansagebogen unterzeichne, damit die Intendanz bei schnell eintretenden Veränderungen des Repertoires der Dienstleistung sämtlicher

70

Mitglieder versichert sein kann. Wer einer dieser beiden Bestimmungen zuwiderhandelt, unterliegt einer Strafe von zwei Gulden.

§. 2.

Wer an Tagen, wo er nicht beschäftigt ist, über Land gehen will, muß den Regisseur vorher davon benachrichtigen, damit man im Falle einer Substitution auf den Abwesenden keine Rücksicht zu nehmen brauche. Wer dieß unterläßt, zahlt eine Strafe von fünf Gulden.

§. 3.

Jede Abwesenheit eines Mitglieds, welche vier und zwanzig Stunden dauern soll, muß der Intendanz schriftlich gemeldet und erst deren Bewilligung abgewartet werden, bei einer Strafe von dem zehnten Theil der Monatsgage.

§. 4.

Wer ohne nachgesuchten und erhaltenen Urlaub auf drei Tage oder länger sich von hier entfernt, wird mit dem Verlust einer Monatsgage, Arrest oder nach Befinden mit Aufhebung des Contracts bestraft.

§. 5.

Gesuche um Bewilligung eines Urlaubs müssen wenigstens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Antritt desselben schriftlich bei der großherzoglichen Intendanz mit genauer Angabe des Zwecks und des Ziels der Reise eingereicht werden.

Selbst diejenigen Mitglieder, welche contractmäßig einen Urlaub anzusprechen haben, dessen Anfang aber auf keinen bestimmten Tag festgesetzt ist, sind dieser Anordnung unterworfen. —

31

Wenn die Intendanz den ebenbemerkten Mitgliedern eine Zeit zum Antritt ihres Urlaubs bestimmt, und dieselben von dieser Bestimmung sechs Wochen vorher in Kenntniß gesetzt hat, so kann die demnach bestimmte Urlaubszeit nicht verworfen werden.

§. 6.

Urlaube finden überhaupt nur in den sogenannten Sommermonaten, nemlich vom 1. April bis letzten October statt. Dagegen soll in den Wintermonaten, nemlich vom 1. November bis letzten März, kein Urlaub ertheilt werden.

§ 7.

Wer seinen Urlaub in der von der Intendantz bestimmten oder contractmäßig festgesetzten Zeit nicht benutzt, kann auf keine Entschädigung für denselben Anspruch machen.

Uebertragung des Urlaubs von einem Jahre auf das andere ist unstatthaft.

§. 8.

Bei jedem nicht contractmäßigen Urlaube, welcher über vier Wochen währt, sei es nun vermöge der ursprünglichen Bewilligung oder in Folge einer nachgesuchten und erhaltenen Verlängerung, wird die Hälfte der Gage für die ganze Urlaubszeit zum Vortheil der Hofkasse einbehalten.

Wird die Verlängerung eines contractmäßigen Urlaubs nachgesucht und bewilliget, so wird für die Zeit der Verlängerung die ganze Gage einbehalten.

Ueber den während eines contractmäßigen Urlaubs selbst den Umständen nach Platz greifenden Gagenabzug entscheiden die Bestimmungen des Contracts.

§. 9.

Die bloße Nachsuehung einer Urlaubsver-

längerung entschuldigt in keinem Falle die Ueberschreitung weder eines contractmäßigen noch eines besonders bewilligten, nicht contractmäßigen, Urlaubs.

Wer ohne ausdrücklich und schriftlich erhaltene Erlaubniß über die Urlaubszeit ausbleibt, verliert nicht nur für jeden Tag des überschrittenen Urlaubs seine ganze Gage, sondern unterliegt auch noch einer Strafe von zehn Gulden täglich.

Jene Mitglieder, welche ihre contractmäßige Urlaubszeit eigenmächtig um drei Wochen überschreiten, verlieren ausser der Gage und der eben bestimmten Strafe auch noch ihren nächsten Urlaub.

Bei noch längerem Ausbleiben oder in dem Fall einer wiederholten eigenmächtigen Ueberschreitung des contractmäßigen Urlaubs wird der Contract aufgehoben werden.

Unverschuldete Hindernisse müssen durch vollgültige amtliche Zeugnisse beurkundet werden, nach deren Maafgabe die Strafe allein, oder auch der Verlust der Gage, oder beide zusammen nachgesehen werden.

§. 10.

Vorausbezahlung der Gage oder Anweisung derselben während der Abwesenheit findet nicht

statt, sondern solche kann erst nach der Rückkunft in Empfang genommen werden. Für Unterhalt der zurückbleibenden Familie eines abwesenden Mitglieds ist jedoch die Intendanz befugt, Anweisung zur Zahlung bis zur Hälfte des Gage-Betrags auszustellen.

§. 11.

Kein engagirtes Mitglied darf ohne Bewilligung der Intendanz hier oder auswärts öffentlich auftreten, oder Gastrollen geben, bei Strafe einer ganzen Monatsgage.

§. 12.

Die in Abschnitt VII. §. 1 — 14 der Hoftheatergesetze vom 16. April 1819 enthaltenen Bestimmungen sind durch vorstehendes Urlaubs-Reglement, welches mit seiner Bekanntmachung in Vollzug tritt, aufgehoben.

Karlsruhe, den 30. Januar 1835.

Großherzogl. Hofmusik- und Theater-
Intendanz.

Graf von Leiningen.



licke
Für
ab
be
lste

wil
öf
bei

hof
nen
bs
ng

ra



20 31246 3 031

BLB Karlsruhe

